|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Praxishilfe | Gültig ab: |
| SKOS B | 20.10.2016 |
| Steuern | | |

# Einkommens- und Unterstützungsbestätigungen für KlientInnen mit wirtschaftlicher Hilfe zuhanden des Steueramtes

# Voraussetzung

* Auf Verlangen der KlientInnen stellen die Sozialen Dienste Einkommens- und Unterstützungsbestätigungen aus, **als Beilage** zur Steuererklärung (KiSS-Vorlage im Ordner „Vermögen und Schulden“, Dokumentenname: „Steuern – Einkommens- und Unterstützungsbestätigung“).
* Die Einkommens- und Unterstützungsbestätigungen werden an die KlientInnen adressiert, bzw. den KlientInnen direkt zugestellt oder persönlich übergeben.
* Bei ergänzender Unterstützung werden alle **steuerpflichtigen** Einnahmen von allen Personen in der Unterstützungseinheit aufgelistet.
* Die Steuererklärung ist grundsätzlich von den KlientInnen auszufüllen.

## Zusammenarbeit mit dem Steueramt

Die MitarbeiterInnnen des Steueramts dürfen bei Rückfragen zur Einkommens- und Vermögenssituation der KlientInnen direkt an die SoD gelangen. Es ist den MitarbeiterInnen der SoD erlaubt, dem Steueramt im Sinne der Amtshilfe die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die MitarbeiterInnen der SoD sind verpflichtet, Unterlagen, die das Steueramt anfordert, direkt an das Steueramt zu senden. Dazu wird keine Vollmacht der unterstützten Personen benötigt.

# Erlass und Abschreibungsgesuche

# Einkommens- und Vermögenssteuern

Abschreibungsgesuche an das Steueramt müssen neben einer Begründung Angaben zu sämtlichen Einnahmen und Vermögen sowie jeglichen Ausgaben enthalten. Sie können nach **definitiver Einschätzung** und nach **Ablauf des Steuerjahres** eingereicht werden. Damit soll verhindert werden, dass ein Mahn- und Betreibungsverfahren eingeleitet wird. Nach Beginn des Betreibungsverfahrens wird das Abschreibungsgesuch vom Steueramt nicht behandelt. Um einer Verschuldung vorzubeugen, ist es deshalb wichtig, das Abschreibungsgesuch rechtzeitig an das Steueramt zu stellen. Die Fallführenden sollen bei der Aufnahme im Intake sowie beim jährlichen Leistungsentscheid aktiv nach allfälligen offenen Forderungen des Steueramtes fragen.

Bei Sozialhilfebezug wird ein entsprechendes Abschreibungsgesuch vom Steueramt

bewilligt, jedoch nicht ein Erlassgesuch, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Auch bei Gutheissung des Gesuchs bleibt die Forderung weiterhin bestehen und die Abschreibung kann vom Steueramt bis zum Eintritt der Verjährung jederzeit rückgängig gemacht werden. Ein Erlassgesuch ist allenfalls bei Erwachsenenschutzmandaten ohne Sozialhilfebezug zu prüfen.

Das Steueramt informiert die Klientinnen und Klienten sowie die fallführenden SOD-Mitarbeitenden über das Resultat der Abschreibungsgesuche.

## Hundesteuer

EmpfängerInnen und Empfängern von Sozialhilfe der Sozialen Dienste Zürich oder auch von Zusatzleistungen zur AHV/IV, kann nach Vorlage von geeigneten Beweisdokumenten (zum Beispiel Postabschnitt, Bankbeleg oder Unterstützungsbestätigung), die Hundesteuer erlassen werden. Die Gebühren für das Hundeverzeichnis und die Hundemarke von Fr. 7.00 müssen jedoch bezahlt werden.

Für weitere Informationen ist die Stadtpolizei Zürich zuständig.